

# Das Ziel zählt, nicht der Weg

## Mengenziele für erneuerbare Energien statt verbindliche Flächenvorgaben für den Windenergieausbau

Der Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Freien Demokraten sieht vor, dass für die Windenergie an Land zwei Prozent der Landesflächen ausgewiesen werden sollen. Die nähere Ausgestaltung des Flächenziels soll im Baugesetzbuch erfolgen. Zu diesem Zweck soll ein Windenergie-an-Land-Gesetz erlassen werden, das u. a. die eine prozentuale Verteilung der Flächenvorgabe auf die einzelnen Länder, Änderungen im Baugesetzbuch zugunsten der Windenergienutzung sowie Konsequenzen für den Fall vorsieht, dass ein Planungsträger die Vorgaben für die Flächenausweisungen verfehlt. In diesem Fall sollen Windenergieanlagen im Außenbereich ohne Rücksicht auf kommunale Planungen grundsätzlich zulässig sein.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen arbeiten an einem entsprechenden Gesetzentwurf. Ende April 2022 haben diese Bundesministerien in einem Fachgespräch u. a. mit den Experten der kommunalen Spitzenverbände mögliche Regelungsinhalte des Windenergie-an-Land-Gesetzes diskutiert und erklärt, dass ein Inkrafttreten noch vor dem Sommer 2022 angestrebt werde. Bislang ist noch kein Gesetzentwurf veröffentlicht worden.

Allerdings ist bereits deutlich geworden, dass ein Windenergie-an-Land-Gesetz die Planungsträger in den Ländern und Kommunen vor erhebliche rechtliche und praktische Herausforderungen stellen wird. Die 294 Landkreise werden ihren Anteil zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen, indem sie weiterhin bei der Nutzung von erneuerbaren Energien aktiv vorgehen. Dabei sollte allerdings über ein Windenergie-an-Land-

Gesetz keine einseitige Fokussierung auf die Windenergie erfolgen, sondern es sollten technologieoffen die Potenziale der verschiedenen Arten von erneuerbaren Energien ausgeschöpft werden. Dabei müssen die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung, der Ausgleich von unterschiedlichen Belastungen in Stadt und Land sowie die Hebung örtlichen Wertschöpfungspotenziale insbesondere in den ländlichen Räumen stets mitgedacht werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Präsidium des Deutschen Landkreistages in seiner Sitzung vom 9./10.5.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages spricht sich anstelle eines Flächenziels für den Ausbau der Windenergie dafür aus, dass die Länder mit dem Bund verbindliche Mengenvorgaben in Bezug auf die erneuerbaren Energien als Ausbaupfade vereinbaren. Damit blieben in den Ländern hinreichende Freiräume erhalten, um unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort über die planerische Ausgestaltung und technologieoffen über die genutzten Energiearten (Wind, Sonne, Wasser, Biomasse, Geothermie) im Einzelnen zu entscheiden.
2. Das Präsidium erkennt an, dass für den Ausbau der Windenergie die notwendigen Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Allerdings lehnt das Präsidium die angeordnete gesetzliche Vorgabe eines prozentual festgelegten Flächenziels für Windenergieanlagen in den Ländern ab. Die mit einem solchen verbindlichen Flächenziel verbun-

denen planungsrechtlichen Herausforderungen in den Ländern und Kommunen sind nach Auffassung des Präsidiums nur schwer zu bewältigen und drohen die angestrebte Beschleunigung der Planungsverfahren zu konterkarieren. Eine Rechtsfolge, dass beim Verfehlen der Flächenziele in den Ländern ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie erfolgen darf, ist aus Sicht der Landkreise nicht akzeptabel. Ein ungesteuerter Ausbau würde weder Akzeptanz in der Bevölkerung schaffen, noch wäre er nach Auffassung des Präsidiums für die erforderliche Synchronisierung mit dem Netzausbau zuträglich.

verstärkter Ausbau insbesondere der Solarenergie im städtischen Bereich würde zudem verdeutlichen, dass die Energiewende nicht allein von den ländlichen Räumen zu bewältigen ist.

Berlin, 23.5.2022

3. Damit die für den Ausbau der Windenergie gleichwohl erforderlichen Flächen rechtssicher zur Verfügung gestellt werden können, fordert das Präsidium eine gesetzgeberische Stärkung der Planerhaltung sowie eine Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die planungsrechtlichen Anforderungen an eine wirksame Konzentrationsplanung müssen vom Gesetzgeber vereinfacht werden. Die Heilungsvorschriften im Planungsrecht in Bezug auf fehlerhafte Konzentrationspläne zur Windenergiesteuerung müssen entsprechend angepasst werden. Zur Beschleunigung der Verfahren müssen ferner die Zielkonflikte zwischen dem Windenergieausbau und dem Natur- und Artenschutz aufgelöst werden.
4. Um weitere Flächen für den Windenergieausbau nutzbar zu machen, spricht sich das Präsidium dafür aus, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Errichtung auf Flächen entlang von Bundesautobahnen und Schienenverkehrswegen zu vereinfachen. Ferner sollten im Baurecht Windenergieanlagen als Nebenanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten als regelmäßig zulässig erklärt werden.
5. Die mit dem Ausbau der Windenergie verknüpften Wertschöpfungspotenziale müssen in den betroffenen ländlichen Räumen selbst realisiert werden, etwa durch den Einsatz von Speichern und Sektorkopplung. Ein